

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	GemO	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	28.10.2015	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2802-1
<b>Gültig ab:</b>	01.12.2015		
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
(Gemeindeordnung - GemO)  
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 41 a  
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern	von 20,
in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern	von 50,
in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern	von 150,
in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern	von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

**Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 41a GemO, vom 28.07.2005, gültig ab 06.08.2005 bis 30.11.2015

§ 41a GemO, vom 24.07.2000, gültig ab 01.12.1999 bis 05.08.2005